



Befreiung vom Religionsunterricht

Nach dem Grundgesetz (Artikel 7), der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Artikel 14) und dem Schulgesetz des Landes NRW (§31, Abs.1) ist der Religionsunterricht an allen öffentlichen Schulen ein ordentliches Lehrfach, d. h. ein zum Kanon der Pflichtfächer gehörendes Fach, kein Wahlfach.

Laut Schulgesetz kann sich ein/e Schüler*in aufgrund einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten oder aufgrund einer eigenen Erklärung, sofern er/sie religionsmündig ist, vom Religionsunterricht befreien lassen und besucht dann den Unterricht im Ersatzfach Praktische Philosophie bzw. Philosophie in der gymnasialen Oberstufe. Es versteht sich von selbst, dass dieses Recht auf Befreiung auf der Gewissensfreiheit jedes einzelnen Menschen basiert. Die häufig als "Abmeldung" bezeichnete Erklärung ist also Befreiung aus Gewissensgründen. Die Erziehungsberechtigten müssen laut SchulG § 31 Abs. 6 von der Schule über die Befreiung informiert werden.

An den Schulleiter des Heinrich-Heine-Gymnasiums

Köln,

Name:

Klasse: 5

Ich/Wir beantrage(n), meine(n)/unsere(n) Tochter/Sohn vom Religionsunterricht zu befreie

Ich beantrage, mich vom Religionsunterricht zu befreien.

Unterschrift des religionsmündigen Schülers

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten
bei nicht religionsmündigem Schüler*in bzw. zur Kenntnisnahme

Kenntnisnahme der Klassenlehrerin / des Klassenlehrers

Köln, _____

Klassenlehrer/in _____